

Rückschau auf den 4. oberbayerischen Asylgipfel am 8. Juli in München

Insgesamt nahmen rund 140 Ehrenamtliche aus 102 Helferkreisen teil. Neben fast allen Landkreisen Oberbayerns waren diesmal auch Niederbayern, Schwaben und Mittelfranken vertreten. Ein wesentlicher Bestandteil der Asylgipfel ist neben dem **Austausch** untereinander der Informationszugewinn durch renommierte Referenten. Diesmal lag der Fokus auf **Rechtsfragen** mit den Rechtsanwältinnen Renate Mitleger-Lehner (rund ums Ehrenamt) und Hubert Heinholt (aktuelles Asylrecht), die in ihren Vorträgen und auch außerhalb für Fragen zur Verfügung standen. (Inhalte s.u.)

Das Erzbistum München-Freising stellte uns für den Asylgipfel die ehemalige Karmelitenkirche am Promenadeplatz kostenlos zur Verfügung. So schön und stimmungsvoll die Örtlichkeit auch war, so anstrengend war sie jedoch akustisch. Die Anwesenden votierten für den nächsten Asylgipfel wieder für einen zentralen Ort in München. Angedacht sind die Räume einer Hochschule.

Als Belohnung für die Ehrenamtlichen gab es zum Abschluss des Asylgipfels ein Konzert der „**Wellbappn**“, das diese als Dankeschön angeboten hatten. Hans Well (ehemals „Biermöslblosn“ brachte mit seinen drei Kindern musikalisch und sprachlich gekonnt so manche Spitze an. Neben allgemeinen Alltagsthemen hatten sie auch aktuelle Vorfälle wie den Polizeieinsatz in einer Nürnberger Schule verarbeitet. Ein schöner, entspannter Abschluss eines intensiven Tages.

Hier der inhaltliche Rückblick im einzelnen:

Situation der Helfer

In Jost Herrmanns einleitender Analyse über die verschiedenen Phasen des Helfens konnte sich jeder wiederfinden. Die anschließende Aussprache ergab, dass sich überall die gleichen Tendenzen zeigen: Am Anfang war die **Hilfswelle** groß, aber nach und nach ziehen sich viele Freiwillige zurück. Mit dem Wegzug von Asylbewerbern (Anerkennung, Verlegung) fallen auch deren Begleiter weg. Neue Helfer sind rar. Mit der Anerkennung von Asylbewerbern entstanden neue Anforderungen. Die Zusammenarbeit mit Behörden kostet viele Nerven. Immer mehr Arbeit verteilt sich auf immer weniger Schultern. **Durchhalten** ist die Devise, doch die Gefahr von Burnout droht.

⇒ Die Powerpoint Präsentation einschließlich der **Studienergebnisse** steht auf www.asyl.bayern zur Verfügung.

Politische Arbeit

Während die **Kooperation** mit den örtlichen Behörden sich weitestgehend etabliert hat und nun reibungsloser verläuft, kommen die meisten Hürden nun vom bayerischen Staat. Viele Flüchtlingshelfer sind inzwischen politisch geworden, schreiben Protestbriefe, unterzeichnen Petitionen oder/und beteiligen sich an Demonstrationen. Thomas Lechner berichtete von den **Münchner Aktionen**. In einem Gesprächskreis kamen Interessierte zusammen, um diesen Weg zu vertiefen.

Raffael Sonnenschein stellte den von ihm gegründeten Dachverband „**UnserVeto**“ vor, der deutschlandweit die politischen Stimmen der Asylhelfer bündeln will. Daraus soll eine bun-

despolitisch wirksame Vertretung aller Asylhelfer entstehen. Für die im Frühjahr 2018 geplante Bundesdelegiertenversammlung sollen im Herbst 2017 jeweils zwei Delegierte pro Landkreis in Deutschland gewählt werden. Auf der Homepage kann sich jeder Asylhelfer registrieren, der das unterstützen möchte.

⇒ www.unserveto.de

Das **Innenministerium** zeigt sich bisher von allen Aktionen unbeeindruckt. Die große Gefahr: Statt auf die Helfer einzugehen, umgeht der Staat dem Druck von der Basis, indem er die Flüchtlinge nicht mehr in alle Ortschaften verteilt, wo emotionale Bindungen zu den Helfern entstehen, sondern wie in den 90er Jahren bündelt. Die Auflösung dezentraler Unterkünfte und der Ausbau der zentralen Aufnahme-/Abschiebezentren ist ein deutliches Zeichen.

Ein anderer Weg ist der Dialog zwischen Helfern und Politikern, wie ihn die Organisatoren der Asylgipfel verfolgen. Auf dem 3. Asylgipfel Ende Januar war die „**Tutzinger Resolution**“ (⇒ www.asyl.bayern) verfasst worden, die nach wie vor Bestand hat. Inzwischen haben 255 Helferkreise, die Vereinigung der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer in Bayern (MIB) sowie die Dekanatsynode des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München, die für 270.000 evangelische Christen in München und der Region spricht, die Resolution unterzeichnet. Auch das katholische Erzbistum München-Freising steigt nun in den Dialog ein.

Die Teilnehmer des 3. Asylgipfels hatten Jost Herrmann, Lisa Hogger und Bernhard Rieger mit dem **Mandat** ausgestattet, die Tutzinger Resolution im Innenministerium zu überreichen und in ihrem Sinn Gespräche zu führen, um die Situation für Asylbewerber und –helfer zu verbessern. Nach langer Wartezeit fand ein erstes Gespräch im Mai mit Staatssekretär Gerhard Eck und Ministerialrat Dr. Hans-Eckhard Sommer statt, weitere sollen folgen. Dafür erteilten die Teilnehmer des 4. Asylgipfels einstimmig ihr Mandat. Parallel läuft auch ein **Dialog** mit der Integrationsbeauftragten Kerstin Schreyer.

Rechtsfragen rund ums Ehrenamt

"Verein oder loser Zusammenschluss?" - Mögliche Gefahren und Chancen für ehrenamtliche Asylhelfer – so titelte der Vortrag von Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner, deren Powerpoint auf Anfrage über portal@asylhelfer.bayern erhältlich ist.

Die Hauptbotschaft des Vortrags war, dass sich eine Entscheidung für eine juristische Form nicht umgehen lässt. Sobald sich mehrere Personen für ein gemeinsames Ziel zusammen tun, haben sie im juristischen Sinn bereits eine „**Gesellschaft des bürgerlichen Rechts**“ (umgangssprachlich BGB-Gesellschaft) gegründet und fallen unter die entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das bedeutet, dass automatisch alle, die sich am Helferkreis beteiligen, kollektiv finanziell **haftbar** gemacht werden können. Umgehen kann man dies nur, indem man selbst eine juristische Form wählt, wie z. B. einen Verein.

Aktuelles Asylrecht

Der Vortrag "Asylrecht für Fortgeschrittene" von Rechtsanwalt Hubert Heinhold behandelte alle Fragen zu Ablehnung, Abschiebung, Duldung, Arbeitserlaubnis. Leider gibt es nichts Schriftliches weiterzuleiten, weil Herr Heinhold flexibel und frei auf die Anliegen und Fragen der Anwesenden einging statt entlang vorgefertigter Texte zu referieren. Hier in Kürze die Themen und seine Auskünfte (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

Kirchenasyl: Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer sind gesetzeskonform, die Polizei ist dazu verpflichtet. Bei „ordnungsgemäßigem Kirchenasyl“ werden die Verfahren dann grundsätzlich eingestellt. Leider fallen aber Kosten an. Während Pfarrer sich nicht strafbar machen, wenn sie Kirchenasyl gewähren, ist der Flüchtling illegal.

Privatsphäre: Das LRA hat das Recht, die Unterkunft jederzeit zu betreten (Recht auf Unversehrtheit der Wohnung (GG) greift hier nicht), jedoch dürfen sie nicht ohne triftigen Grund Schränke öffnen. Eine Hygieneüberprüfung bei begründetem Verdacht ist ausreichend.

Aufenthaltsberechtigung: Ein Aufenthaltstitel in einem EU-Staat berechtigt zur Wohnsitznahme in einem anderen EU-Staat. Die Niederlassungserlaubnis muss eingetragen sein. / Ein deutsches Kind führt nicht automatisch zur Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist eine nachgewiesene Beistandsgemeinschaft. / Die Benutzung des Heimatpasses (z. B. zum „Heimurlaub“ führt zum **Erlöschen** der Aufenthaltsberechtigung, ebenso die freiwillige Erneuerung. Das BAMF unterstellt dann fehlenden Schutzgrund.

Passbeschaffung: Das BAMF darf nicht verlangen, dass ein Asylbewerber bei der Botschaft einen Pass besorgt. Wenn dies vorkommt, bitte sofort an ProAsyl wenden. Die haben dagegen bereits erfolgreich geklagt. / Das LRA darf nicht während des Verfahrens die Passbeschaffung zur Bedingung einer Arbeitserlaubnis machen. / Es ist nicht rechtens, den Asylbewerber noch vor der Vollziehbarkeit zu drängen, einen Passantrag zu unterschreiben mit dem Versprechen, den Antrag erst danach weiterzuleiten. Dieses Ansinnen muss man entschieden zurückweisen. / Ein subsidiärer Schutz erfordert keinen Pass. Trotz grundsätzlicher Ausweispflicht ist eine Aufforderung des LRA zur Passbeschaffung rechtswidrig (z. B. Gefährdung der Familie in Eritrea). Wenn nötig, kann ein Ersatzpass ausgestellt werden.

Arbeitserlaubnis: Ermessensentscheidung des LRA bei ablehnendem Bescheid und Klage. Eine Ablehnung nur wegen des Herkunftslands (Ausnahme: sichere Herkunftsländer) ist rechtswidrig. Zu beachten bei Erwägung einer Klage gegen das LRA: Ein Richter darf nicht sein eigenes Ermessen über das des LRA stellen, auch wenn er die Ermessensentscheidung für falsch hält.

Duldung: Bei einer Duldung erlischt die Beschäftigungserlaubnis, der Geduldete ist grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig. Es ist Aufgabe des LRA, die Integration von Geduldeten zu verhindern, deshalb keine Arbeit. Ausnahme: Ausbildungsduldung. Auch bei Auszubildenden erlischt automatisch die Beschäftigungserlaubnis mit der Aufenthaltsgestattung. Die Ausbildungsduldung muss beantragt und in die Duldung eingetragen werden.

Unterkunftsgebühr: Nicht gleichzusetzen mit einer Mietforderung, deshalb nicht wegen der Höhe anfechtbar (§ 47 VWGO = Verwaltungsgerichtsordnung). Die Gebühr ist mit der Festsetzung fällig, kann bis zu 4 Jahre rückwirkend verlangt werden und verjährt erst 5 Jahre nach der Festsetzung. / Jobcenterkunden bekommen die Forderung auch rückwirkend bezahlt. / Herr Heinhold rät zur Normenkontrollklage nach § 47 VWGO, weil das LRA darauf aufmerksam machen hätte müssen, dass der Zuschuss bei Entstehung der Forderung beantragt werden muss. Dem Flüchtling entstand dadurch ein finanzieller Schaden, weil der Zuschuss nicht rückwirkend bezahlt wird. / Ratenzahlung vereinbaren.